

03.02.87

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über gemeinschaftliche
Umweltaktionen

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und
Sozialausschuß über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
1872/84 des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen

KOM(86) 729 endg.; Ratsdok. 4064/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Um 98/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigefügt.

I. BEGRÜNDUNG

1. Aufgrund eines Vorschlags der Kommission erliess der Rat am 28. Juni 1984 die Verordnung 1872/84 über gemeinschaftliche Umweltaktionen ¹⁾.
2. Mit dieser Verordnung wurde teilweise einem Antrag des Europäischen Parlaments entsprochen, einen "Europäischen Umweltfonds" zu schaffen. Übrigens hatte das Parlament hierfür schon 1983 besondere Mittel im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften veranschlagt.
3. Dieser Initiative lag die Anerkennung des Umstandes zugrunde, dass das normative Vorgehen allein nicht den einzigen Bestandteil einer dynamischen und wirksamen Politik zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität bilden kann. Soll eine solche Politik rational sein, muss sie vorbeugenden Charakter haben und zu diesem Zweck zusätzliche weiterführende und flankierende Methoden und Massnahmen vorsehen.
4. Aus dieser Sicht bot die Verordnung (EWG) 1872/84 des Rates die Möglichkeit, dass die Gemeinschaft finanzielle Unterstützung in drei als vorrangig eingestuften Bereichen gewährt für :
 - a) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien;
 - b) Demonstrationsvorhaben zur Erarbeitung neuer Messtechniken und -verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt.
 - c) Vorhaben mit Anstosscharakter, die - in Anwendung der Richtlinie 74/409/EWG - zur Erhaltung oder Wiederherstellung hochgradig bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft beitragen.
5. Diese Bereiche waren aus folgenden Gründen ausgewählt worden :
 - 5.1. Die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten rationale Politik zur Bekämpfung der Umweltbelastung.

Angesichts der fehlenden Möglichkeiten einer vollständigen Internalisierung der durch die Umweltbelastung verursachten sozialen Kosten kann durch die Förderung der sauberen Technologien die Bilanzierung der wirtschaftlichen Nutzen zugunsten der Umweltqualität und zugleich der industriellen Innovation beeinflusst werden.

Gleichzeitig ist auch ein gemeinschaftliches Finanzinstrument zur Förderung dieser Entwicklung notwendig, um sowohl eine Marktabriegelung als auch eine unnötige Doppelarbeit und die entsprechenden überflüssigen Ausgaben zu vermeiden, die infolge der Durchführung ähnlicher Massnahmen lediglich auf einzelstaatlicher Ebene entstehen können.

¹ ABL, N° C 176 vom 4.7.1984

- 5.2. Die Erarbeitung neuer Messtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt ist ein Bereich, in dem die öffentliche Hand eine direkte Verantwortung übernehmen muss.

Es handelt sich darum, die Möglichkeiten zur Aufdeckung noch unbekannter Gefahren ständig zu verbessern und genauer auszugestalten und die für den Umweltschutz nötigen Massnahmen besser zu orientieren.

- 5.3. Die Erhaltung und Sanierung hochgradig bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft ist unbedingt erforderlich, wenn man dauernde Schäden für die genetische Vielfalt in der Gemeinschaft verhüten will. Diese Vielfalt ist ein gemeinsames Erbe, das im Interesse aller ist und somit der gemeinsamen Verantwortung obliegt. Die Verantwortung der Gemeinschaft ist um so grösser, als der Schutz des natürlichen Lebensraums nicht unabhängig von den Wirtschaftstätigkeiten betrachtet werden darf, gleichgültig ob diese unmittelbar von der gemeinschaftlichen Aktion betroffen sind oder nicht. Darüber hinaus trägt die Gemeinschaft jedenfalls besondere Verantwortung in diesem Bereich, um so mehr weil es sich um Gebiete handelt, für welche die Richtlinie zur Erhaltung wildlebender Vogelarten oder die Übereinkommen von Bern und Bonn sowie die Protokolle des Übereinkommens von Barcelona gelten, an denen die Gemeinschaft beteiligt ist.

Zudem hat der Rat anerkannt, dass diesem Aktionsbereich Vorrang einzuräumen ist, als er 1983 die Entschliessung über das Aktionsprogramm für den Umweltschutz² verabschiedete. Wegen der Vorrangigkeit der Richtlinie 79/409/EWG war indessen beschlossen worden, den Anwendungsbereich der Verordnung in diesem Bereich nur auf Lebensräume zu begrenzen, die von der Durchführung dieser Richtlinie betroffen sind.

6. Die Anwendung der Verordnung 1872/84 in den ersten beiden Jahren wurde in dem Bericht über die Anwendung der Verordnung (EWG) N° 1872/84 des Rates über gemeinschaftliche Aktionen für den Umweltschutz³, der gemäss Artikel 11 der genannten Verordnung erstellt wurde, behandelt.

Aus diesem Bericht ergibt sich, dass - trotz Mangels jeder Werbung, die aufgrund der sehr begrenzten verfügbaren Mittel ausgeschlossen war - die betroffenen Kreise ein echtes Interesse zeigten und zeigen. Die vorgelegten und als in Frage kommend und interessant beurteilten Anträge überschritten die verfügbaren Beträge um ein Vielfaches. So wurde eine Vielzahl von sehr sinnvollen Vorhaben abgelehnt. Alle Reaktionen lassen eindeutig den Wunsch erkennen, das System beizubehalten und zu erweitern.

² ABL. N° C 46 vom 17.2.1983

³ Dok. Kom. ()

7. Gemäss dieser Erfahrung der ersten beiden Jahre legt die Kommission diesen Vorschlag schon jetzt vor, um die Kontinuität der Verordnung 1872/84, deren Geltungsdauer - versuchsweise - auf drei Jahre befristet war und die also am 3. Juli 1987 ausläuft, sicherzustellen.

Dieser Vorschlag umfasst eine Reihe von Änderungen zur Anpassung des Wortlauts an die bisher festgestellten Tatsachen und Probleme. Diese Änderungen dienen einerseits der Erweiterung oder Ergänzung des Anwendungsbereichs, dort wo es sich als zweckmässig erweist, und sollen andererseits dort eine gewisse Flexibilität schaffen, wo es sich erfahrungsgemäss als ein Vorteil erweist.

8. Vorgeschlagene hauptsächliche Änderungen gegenüber der Verordnung 1872/84 (EWG) des Rates

- 8.1. Geltungsdauer (früher Artikel 12)

Um dem System volle Wirksamkeit zu verleihen, erweist es sich als notwendig, eine stärkere Kontinuität zu gewährleisten, damit die Beteiligten ihre Aktionen besser programmieren können.

Deshalb wird eine unbestimmte Geltungsdauer vorgeschlagen.

- 8.2. Anwendungsbereich (Art. 1)

- 8.2.1. Umweltverträgliche Technologien (Art. 1.1.a.)

Die Verordnung 1872/84 legt in ihrem Anhang I die in Betracht kommenden besonderen Bereiche fest. Die Erfahrung zeigt, dass eine zu einem gewissen Zeitpunkt beschlossene Begrenzung eine unnötige Starrheit bewirkt, die wertvolle und förderungswürdige Initiativen auszuschliessen vermag. Anderenfalls kann sie dazu führen, dass in einem gegebenen Finanzrahmen Vorhaben ausgewählt werden, die nicht so interessant wie andere sind, nur weil der betreffende Bereich ein für allemal für förderungswürdig erklärt wurde.

Während ein solcher Rahmen während einer begrenzten Versuchszeit annehmbar war, ist bei einem länger andauernden System zweifellos grössere Flexibilität geboten.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Bezeichnung der in Betracht kommenden Bereiche nicht in die neue Verordnung aufzunehmen. Die Kommission schlägt vor, dass diese Bereiche in Konsultation mit dem Beratenden Ausschuss regelmässig in den Ausschreibungen festgelegt werden.

- 8.2.2. Techniken der Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfällen (Art.1.1.b)

Neben der Entwicklung umweltverträglicher Techniken zur Beseitigung oder Verringerung der Umweltbelastung oder zur Reduzierung des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen im eigentlichen Produktionsprozess bleibt die Abfallbeseitigung nach wie vor ein gravierendes Problem.

Gewiss tragen die sauberen Technologien auch dazu bei, die Abfallerzeugung auf Ebene der Herstellungsverfahren zu reduzieren, doch können sie die vom Verbrauch stammenden Abfälle nicht verhindern.

Neben der durch eine unangemessene Abfallbeseitigung verursachten Umweltbelastung hat der Verlust an Sekundärrohstoffen und an wiederverwertbaren Erzeugnissen ganz zweifellos eine negative Auswirkung auf das Wirtschaftsleben in der Gemeinschaft und auf die Umwelt. Mittels der Rückgewinnung ist es schon jetzt möglich, beträchtliche Mengen

wichtiger Rohstoffe wiederzugewinnen. Die Rückgewinnbarkeits - und Wiederverwertbarkeitsgrenze wird durch die wirtschaftlichen Gegebenheiten bestimmt, wobei einerseits die Kosten der Abfallbehandlung und andererseits Kosten der Anwendung technischer Verfahren zur Wiederverwertung abzüglich dem Erlös für die zurückgewonnenen Erzeugnisse miteinander abgewogen werden.

Die gegenwärtige Forschung konzentriert sich auf die Entwicklung von Methoden, die es bei angemessenen Preisen erlauben, Sekundärrohstoffe auch aus Abfällen mit einem geringen Gehalt an solchen Stoffen zu gewinnen, und so immer mehr Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen und die Umweltbelastung zu verringern.

Leider wird die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis - ganz wie bei den umweltverträglichen Technologien - gehemmt durch Ungewissheiten technischer und wirtschaftlicher Art, welche die Durchführung der nötigen Investitionen erschweren.

Ein gemeinschaftlicher Anstoss zugunsten von Demonstrationsvorhaben müsste auch zum Fortschritt in diesem Bereich beitragen, in dem er Unternehmen unterstützt, die bereit sind, Forschungsergebnisse konkret anzuwenden.

8.2.3. Techniken zur Ermittlung und Sanierung von Standorten, die durch Abfälle oder gefährliche Stoffe verseucht sind (Art. 1.1.c)

Die umweltverträglichen Technologien tragen dazu bei, die Umweltbelastung an der Quelle zu reduzieren und Rohstoffe einzusparen. Sie werden durch das Recycling auf sehr wirksame Weise ergänzt, indem die Umweltbelastung reduziert und durch die Rückgewinnung Rohstoffe eingespart werden; doch es bleibt die Umweltbelastung infolge von früheren Ablagerungen oder infolge von unangemessenen oder unkontrollierten Verfahren der Ablagerung oder Entsorgung von Abfällen oder gefährlichen Stoffen oder auch infolge von Ereignissen, die eine unannehmable Verseuchung von Böden und Gewässern verursachen.

Die Anzahl der festgestellten so verseuchten Standorte nimmt regelmässig zu. Oft werden diese Standorte erst entdeckt, nachdem ihre Verseuchung die Gesundheit von Menschen und die natürliche Umwelt bereits auf gefährliche Weise beeinträchtigt hat, und häufig sind dringende Rettungsmaßnahmen geboten.

Massnahmen zur Rettung und Sanierung derartiger Standorte werden also immer notwendiger. Aber es fehlt noch weitgehend an angemessenen einschlägigen Techniken. Das Gefahrenpotential der verseuchten Standorte ist ein wichtiges Argument für Initiativen zur Förderung der Entwicklung derartiger Techniken und Methoden. Das Ausmass des Problems in der gesamten Gemeinschaft lässt einen Schritt auf dieser Ebene als wünschenswert, ja sogar nötig erscheinen. Durch die Gewährung einer gemeinschaftlichen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben könnten andere in Aussicht genommene Massnahmen sinnvoll ergänzt werden.

8.2.4. Vorhaben mit Anstosscharakter, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung hochgradig bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft beitragen (Art. 1.1. e)

Im Gegensatz zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission hatte der Rat mit der Verabschiedung der Verordnung 1872/84 den Anwendungsbereich auf Lebensräume begrenzt, für die die Richtlinie 79/409/EWG gilt, d.h. nur die Lebensräume wildlebender Vögel einbezogen.

Durch diese Einschränkung wurde in dringenden Fällen die Gewährung einer gemeinschaftlichen Unterstützung für den natürlichen Lebensraum anderer äusserst gefährdeter Lebensräume in der Gemeinschaft, etwa der Mützenrobbe, der Braunbären, der Seeschildkröte oder der Fledermäuse unmöglich gemacht, obwohl von niemandem bestritten wird, dass das Überleben dieser Arten in der Gemeinschaft tatsächlich von einer wirksamen und raschen gemeinschaftlichen Initiative abhängen kann.

In seiner Entschliessung über das gemeinschaftliche Umweltaktionsprogramm 1982 bis 1986, erkannte der Rat an, dass dem Schutz von Gebieten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft, in denen die Umwelt besonders gefährdet ist, Vorrang zukommt.

Die Annahme erscheint logisch, dass diese Überlegung allgemein für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Schutz der Natur und insbesondere für den natürlichen Lebensraum auch anderer stark gefährdeter Arten als nur der Vogelarten gilt, für welche die Übereinkommen von Bern, Bonn und Barcelona sowohl der Gemeinschaft wie auch ihren Unterzeichnerstaaten internationale Verpflichtungen auferlegen. Da der Verlust auch dieser Arten einen dauernden Schaden für das gemeinsame natürliche Erbe darstellen würde, und die Interventionsmöglichkeiten der unmittelbar betroffenen Regionen häufig unzureichend sind und somit Solidarität auf Gemeinschaftsebene geboten ist, wäre die neue Verordnung kaum glaubhaft, wenn auch sie die Inanspruchnahme von Finanzmitteln der Haushaltslinie 6611

in Fällen ausschliessen würde, in denen für das Überleben bestimmter Fauna- und Floraarten in der Gemeinschaft wichtige Ökosysteme gerettet werden müssen.

8.2.5. Vorhaben mit Anstosscharakter zur Durchführung des Programms für die Erhaltung oder Wiedereinführung gefährdeter Arten in der Gemeinschaft (Artikel 1.1. f)

In manchen Fällen können die Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume zum Schutz einer Art allein nicht genügen, wenn sie nicht durch andere Massnahmen zur Erhaltung und Wiedereinführung der Population ergänzt werden. Nach Auffassung der Kommission müsste die Gemeinschaft die Möglichkeit haben, derartige Massnahmen zu unterstützen, ja anzuregen, soweit es sich um vom Aussterben bedrohte Arten in der Gemeinschaft handelt.

⁴ J.O. C.46 vom 17.2.83.

Derartige Maßnahmen wären darauf abgestellt, Strategien zu erarbeiten und durchzuführen, die neben direkten Maßnahmen für die Lebensräume auch Arbeiten angewandter Forschung und die Überwachung der betreffenden Populationen und Arten, Aufklärungsinitiativen und spezielle Maßnahmen (Initiativen zur Änderung oder Kontrolle bestimmter wirtschaftlicher oder Freizeitaktivitäten und Durchführung angemessener Wirtschaftstätigkeiten z.B.), die Ausbildung und Einstellung des für die Bewirtschaftung nötigen Personals, die Einrichtung günstiger Vermehrungsgebiete und die Schaffung biologischer Stationen für die angewandte Forschung und für Rettungsaktionen umfassen.

Da nur die Arten berücksichtigt würden, die in der Gemeinschaft wirklich vom Aussterben bedroht sind, bliebe die Anzahl in Aussicht zu nehmender Programme sehr begrenzt. Jedoch ist wesentlich, daß die Gemeinschaft sich mit einem Instrument ausstattet, das gegebenenfalls eine rasche Intervention ermöglicht.

8.3. Finanzbestimmungen

8.3.1. Förderwürdigkeit von Vorhaben, die unter andere Gemeinschaftsprogramme fallen (Art. 1.1. letzter Unterabsatz)

Für die unter den Absätzen 1.a) b) c) und d) bezeichneten Kategorien kommen Vorhaben, die unter andere Gemeinschaftsprogramme fallen, nach wie vor nicht für eine Gemeinschaftshilfe in Betracht.

Bei den unter e) und f) bezeichneten Vorhaben erscheint es angemessen, eine etwaige Kumulierung zuzulassen. Übrigens stellt sich überhaupt kein Problem hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen. Auch muß der Naturschutz in der Regel gegen den Druck mächtigerer Wirtschaftsinteressen durchgesetzt werden. Mithin kann eine gegenseitige Ergänzung von eingesetzten Mitteln mitunter wünschenswert oder notwendig sein. Eine solche gegenseitige Ergänzung kann beispielsweise für die Neuausrichtung der sozio-strukturellen Maßnahmen im Agrarbereich durchaus sinnvoll sein (5).

8.3.2. Ausstattung (Artikel 1.2)

Da für die neue Verordnung eine unbestimmte Geltungsdauer vorgesehen werden sollte, erübrigt sich die Angabe eines für notwendig geschätzten Betrags. Im Gegenteil, alles spricht für das flexible Verfahren der jährlichen Veranschlagung im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nach den üblichen Haushaltsverfahren.

8.3.3. Finanzielle Höchstbeteiligung der Gemeinschaft (Artikel 1.3)

Für die unter Absatz 1 a) und b) bezeichneten Demonstrationsvorhaben wird die Beibehaltung der Höchstgrenze von 30 % vorgeschlagen. Es handelt sich nämlich um Vorhaben, die im Erfolgsfalle eine gewisse Rentabilität nicht ausschließen, und auf alle Fälle fehlt es nie ganz am wirtschaftlichen Interesse des einzelnen in Person der interessierten Unternehmen. Im Übrigen darf die Frage der Wettbewerbsbedingungen nicht außer Acht gelassen werden.

Für die unter 1 c) und d) genannten Vorhaben trifft das nicht zu. Hierbei handelt es sich um Initiativen, die in erster Linie die gesamte Gesellschaft interessieren. Diese Vorhaben werden sicherlich im individuellen wirtschaftlichen Interessen von Projektträgern gefördert, sondern in vielen Fällen ist die öffentliche Hand für sie zuständig. Da häufig die finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Regionen keine Ko-Finanzierung in Höhe von 70 % gestatten, dürfte die Grenze für die gemeinschaftliche Beteiligung bei diesen Vorhabenskategorien wohl von 30 % auf 50 % angehoben werden müssen.

Diese Überlegung gilt von vornherein für die unter 1 e) und f) genannten Vorhaben, die von wirtschaftlichen Interessen mehr unterlaufen als gefördert werden. In diesen Fällen zeigt die Erfahrung, dass die vom Projektträger geforderte Mindestfinanzbeteiligung möglicherweise gar nicht oder kaum erwirkt werden kann. Das bedeutet, dass dringende Rettungsmaßnahmen überhaupt nicht oder viel zu spät kommen, um unwiderruflichen Verlusten vorzubeugen. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass in Ausnahmefällen bei wirklich vom Aussterben in der Gemeinschaft bedrohten Arten die Höchstbeteiligung bis zu 75 % der Gesamtkosten der in Absatz 1 e) genannten Vorhaben erreichen kann und für die Inangriffnahme der unter f) genannten Programme keine strenge Grenze vorgesehen wird.

8.4. Beschlussverfahren (Artikel 5)

Das Verfahren des beratenden Ausschusses erwies sich als rasch, wirksam und alles in allem recht zufriedenstellend. So musste die Befassung des Rates nach Artikel 5.2 und 3 der Verordnung 1872/84 nie in Anspruch genommen werden.

Hingegen wurde durch diesen Verfahrensschritt - trotz der Nichtinanspruchnahme - die Verwaltung der Verordnung sinnlos kompliziert und die Fristen für die endgültige Verabschiedung der Vorhaben um mindestens zwei Monate verzögert.

Auch in Anbetracht des Geistes und des Buchstabens der Einheitlichen Akte schlägt die Kommission also die Aufhebung dieses Rechtshilfeverfahrens vor.

9. Ein Finanzbogen ist als Anlage zu diesem Vorschlag beigelegt.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

über gemeinschaftliche Umweltaktionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235*,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 2 des Vertrages ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens in der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine grössere Stabilität zu fördern.

Die einheitliche Akte nennt als Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.

Der Rat hat mit seiner Erklärung vom 22. November 1973 (1) ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz festgelegt, das am 17. Mai 1977 (2) fortgeschrieben wurde. In ihrer Entschliessung vom 7. Februar 1983 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die allgemeine Ausrichtung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (3) gebilligt.

* Wenn die Verordnung nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Akte verabschiedet wird, muss die Rechtsgrundlage in Artikel 130 S geändert werden.

(1) ABL. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1

(2) ABL. Nr. C 139 vom 13.6.1977, S. 1

(3) ABL. Nr. C 46 vom 17.2.1983, S. 1

Um die Zielsetzungen dieses Aktionsprogramms in vollem Umfang zu verwirklichen, sollte die Gemeinschaft auch finanziell einen Beitrag zur Durchführung einer Reihe besondener Massnahmen leisten.

Die Entwicklung sogenannter "sauberer" Technologien ist ein hervorragendes Mittel, um auf wirtschaftlich rationellste Weise eine vorbeugende Reduzierung der Verunreinigungen und eine sparsamere Verwendung der natürlichen Hilfsquellen zu erreichen.

Für eine bessere Bewirtschaftung von Abfällen und/oder der natürlichen Ressourcen müssen Techniken zur Abfallrückgewinnung und -wiederverwertung entwickelt werden.

Ausserdem erscheint es geboten, zur Entwicklung von Techniken zur Ermittlung und Sanierung von durch Abfällen und/oder gefährliche Stoffe verseuchten Standorten beizutragen.

Die Entwicklung "sauberer" Technologien, verbesserter Techniken der Abfallrückgewinnung und -wiederverwertung sowie der Sanierung kontaminierter Standorte ist geeignet, der Innovation im individuellen Bereich sowie die Beschäftigungslage - insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen - günstig zu beeinflussen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Erarbeitung neuer Messtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt gefördert werden muss.

Es empfiehlt sich, bestimmte Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramme in der Umwelt- und Rohstoffindustrie eingehender zu nutzen.

Es ist wichtig, dass die Gemeinschaft zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von Gebieten von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung für die Erhaltung der Natur, insbesondere von hochgradig bedrohten Lebensräumen gefährdeter Arten, beitragen kann.

Es ist notwendig, dass die Gemeinschaft bei der Durchführung von Programmen mitwirken kann, die insbesondere zur Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Arten in der Gemeinschaft dienen.

Die Gemeinschaft sollte im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vorhaben im Bereich der umweltverträglichen Technologien, der Techniken der Abfallrückgewinnung und -wiederverwertung, der Ermittlung und Sanierung von durch Abfällen und/oder gefährliche Stoffe verseuchten Standorten, Messtechniken und -verfahren sowie der Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt sowie für Aktionen zum Schutz der Natur und der Erhaltung der in der Gemeinschaft vom Aussterben bedrohten Arten finanziell unterstützen.

Es empfiehlt sich, einen beratenden Ausschuss einzusetzen, der die Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung und insbesondere bei der Auswahl der Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewährt werden kann, unterstützt.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates (1) hat die Zweckdienlichkeit einer Regelung über die gemeinschaftliche Unterstützung von Umweltaktionen sowie die Durchführbarkeit der aufgrund der Verordnung eingeführten Verfahren erwiesen.

Deshalb ist jene Verordnung unter Berücksichtigung der neuen Erfordernisse zu ersetzen.

Die zur Erreichung der obengenannten Ziele erforderlichen Handlungsbefugnisse * sind im Vertrag nicht vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

1. Die Gemeinschaft kann eine finanzielle Unterstützung gewähren für:
- a) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von neuen sauberen, d.h. wenig oder gar nicht verschmutzenden Technologien, die im Verbrauch natürlicher Ressourcen sparsamer sein können;
 - b) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Techniken für die Rückgewinnung und Wiedergewinnung von Abfällen;
 - c) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Techniken zur Ermittlung und Sanierung von Standorten, die durch Abfälle und/oder gefährliche Stoffe verseucht sind;
 - d) Demonstrationsvorhaben zur Erarbeitung neuer Messtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt;
 - e) Vorhaben mit Anstosscharakter, die zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung von Gebieten von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung für die Erhaltung der Natur und insbesondere von hochgradig bedrohten Lebensräumen gefährdeter Arten beitragen;
 - f) Vorhaben mit Anstosscharakter zur Durchführung von Programmen zur Erhaltung oder Wiedereinführung von Populationen vom Aussterben bedrohter Arten in der Gemeinschaft.

Unter a), b), c) und d) genannte Vorhaben, die durch andere gemeinschaftliche Instrumente mit strukturpolitischer Zielsetzung gefördert werden können, sind dabei ausgeschlossen.

* Dieser Erwägungsgrund entfällt, falls die Rechtsgrundlage in Artikel 130 geändert wird.

2. Die erforderlichen Mittel werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.
3. Die finanzielle Unterstützung kann
 - i) bis zu 30 % der Kosten der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Vorhaben, bis zu 50 % der Kosten der in den Buchstaben c) und d) und in der Regel bis zu 50 % der Kosten der in Buchstaben e) und f) genannten Vorhaben betragen ;
 - ii) in Ausnahmefällen über 50 % hinausgehen, in denen eine gemeinschaftliche finanzielle Unterstützung für Vorhaben gemäss Absatz 1 Buchstabe e) oder f) für Arten und Populationen, die in der Gemeinschaft vom Aussterben bedroht sind, unzureichend wäre. Dabei darf die gemeinschaftliche finanzielle Unterstützung für Vorhaben gemäss Buchstabe e) 75 % nicht übersteigen.

Artikel 2

1. Für eine finanzielle Unterstützung kommen nur Vorhaben in Betracht, die von gemeinschaftlichem Interesse und für den Umweltschutz und/oder die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen von Bedeutung sind.
2. Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Vorhaben müssen
 - Techniken oder Verfahren innovativer Art anwenden, bei denen die Forschungsphase als abgeschlossen gelten kann, die aber in der Gemeinschaft noch nicht geprüft wurden oder noch nicht eingesetzt sind.
 - aufgrund ihres Demonstrationscharakters geeignet sein, die Errichtung anderer Anlagen oder die Anwendung gleichartiger Verfahren zu fördern, durch die sich die Umweltbelastungen spürbar verringern lassen,
 - vorrangig Anlagen oder Verfahren betreffen :
 - . die wegen der mengenmässigen Bedeutung oder besonderen Gefahr ihrer Emissionen die Umwelt schwer schädigen, oder
 - . die eine Rückgewinnung oder Wiederverwertung von Abfällen ermöglichen, die geeignet sind, schwere Umweltprobleme zu schaffen, oder die
 - . die Feststellung und/oder Sanierung von Standorten ermöglichen, die durch Abfälle und/oder für Mensch und Umwelt gefährliche Stoffe verseucht sind.
3. Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Vorhaben müssen in erster Linie die wichtigsten Luft-, Wasser- und Bodenschadstoffe betreffen und zur Harmonisierung der Meßverfahren und zur Vergleichbarkeit der Meßergebnisse in der Gemeinschaft beitragen.

4. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Vorhaben wird die finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der Bedeutung des Gebietes für die Gemeinschaft und der Dringlichkeit der betreffenden finanziellen Unterstützung gewährt.
5. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) genannten Vorhaben wird die finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der Dringlichkeit der Durchführung der Programme und der Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft gewährt.

Artikel 3

1. Anträge auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d), die nach einer von der Kommission erstellten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Ausschreibung gestellt werden, sind an die Kommission und abschriftlich an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu richten.
2. Anträge auf finanzielle Unterstützung für Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) werden von den Mitgliedstaaten der Kommission vorgelegt und enthalten die in Anhang I aufgeführten Angaben.
3. Anträge auf finanzielle Unterstützung für Vorhaben gemäß Artikel 1 Buchstabe f) werden von den Mitgliedstaaten der Kommission vorgelegt und enthalten die in Anhang II aufgeführten Angaben.

Für den Fall, daß es zum Schutz bedrohter Arten einer besonders dringlichen Massnahme bedarf, kann die Kommission unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) genannte Vorhaben aus eigener Veranlassung prüfen.

Artikel 4

1. Es wird ein Beratender Ausschuss eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Kommission hört den Beratenden Ausschuss insbesondere zu :

- i) den allgemeinen Bedingungen für die Einreichung der unter Artikel 3 genannten Anträge auf finanzielle Unterstützung ;
- ii) der Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Ausschreibungen ;
- iii) den zusätzlich anzuwendenden Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, für die ein Antrag auf finanzielle Unterstützung vorliegt ;
- iv) der Auswahl der finanziell zu unterstützenden Vorhaben gemäß Artikel 5 ;
- v) der Höhe der für die Vorhaben zu gewährenden finanziellen Unterstützung ;
- vi) den Bedingungen für die Verbreitung der Ergebnisse.

3. Der Ausschuss berät über die von der Kommission erbetenen Stellungnahme. Die Kommission kann eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme setzen. Nach den Beratungen des Ausschusses erfolgt keine Abstimmung, jedoch kann jedes Ausschussmitglied verlangen, daß seine Stellungnahme in die Sitzungsniederschrift aufgenommen wird.

Artikel 5

1. Die Kommission entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben nach Anhörung des in Artikel 4 genannten Beratenden Ausschusses.
2. Gegebenenfalls erforderliche Verträge werden von ihr ausgehandelt und abgeschlossen.

Artikel 6

Eine finanzielle Unterstützung können natürliche Personen oder nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründete juristische Personen erhalten, die für das Vorhaben verantwortlich zeichnen.

Ist die Errichtung einer juristischen Person zur Durchführung eines Vorhabens für die beteiligten Unternehmen mit zusätzlichen Kosten verbunden, so kann dieses Vorhaben durch einfache Zusammenarbeit natürlicher oder juristischer Personen durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Haftung für die Einhaltung der sich aus der gemeinschaftlichen Unterstützung ergebenden Verpflichtungen in dem mit der Kommission zu schliessenden Vertrag genau zu regeln.

Artikel 7

Der Empfänger einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft erstattet der Kommission jährlich oder auf Anforderung Bericht über die Erfüllung der gegenüber der Kommission eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere über den Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben und über die für dessen Durchführung getätigten Ausgaben.

Artikel 8

Die von der Gemeinschaft gewährten Vorteile dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht auf eine Weise verändern, die mit den in den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages enthaltenen Grundsätzen unvereinbar ist.

Artikel 9

Im Falle einer kommerziellen Verwertung der Ergebnisse eines Vorhabens kann die Gemeinschaft die Rückerstattung ihres finanziellen Beitrags gemäß den vertraglich festzulegenden Modalitäten verlangen.

Artikel 10

Das Verzeichnis der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft gewährt wurde, wird jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 11

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

VERZEICHNIS DER IM RAHMEN VON ARTIKEL 3 ABSATZ 2
ZU LIEFERNDEN ANGABEN

- die geographische Lage des betreffenden Gebietes und gegebenenfalls ein Plan mit der Abgrenzung des Projektgebietes,
- die gemeinschaftliche Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung der Natur und soweit erforderlich der Grad der Gefahr für die betroffenen Lebensräume und Arten ,
- die Art und das Ausmaß der Probleme, die durch das Vorhaben gelöst werden sollen, insbesondere die Art und die Intensität der Bedrohung ,
- eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die Organisation seiner Abwicklung und die erwarteten Ergebnisse,
- die Fristen für die Durchführung des Vorhabens,
- die Kosten des Vorhabens, seine Nachhaltigkeit und die vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten,
- das Maß, in dem eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und dringlich ist,
- alle sonstigen Angaben, die eine Rechtfertigung des Antrags gestatten,
- vorhandener und in Aussicht genommener Schutz des betreffenden Gebietes,
- die voraussichtliche Art der Verbreitung der Ergebnisse des Vorhabens.

VERZEICHNIS DER IM RAHMEN DES ARTIKELS 3 ABSATZ 3 ZU LIEFERNDEN ANGABEN

- der Stand der Erhaltung der bedrohten Art, und insbesondere der Grad und die Unmittelbarkeit, vom Aussterben bedroht zu sein,
 - eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die Organisation seiner Abwicklung und die erwarteten Ergebnisse,
 - die Fristen für die Durchführung des Vorhabens,
 - die vorgesehenen Kosten und die vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten,
 - das Maß, in dem eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und dringlich ist,
 - alle sonstigen Angaben, die eine Rechtfertigung des Antrags gestatten,
 - die voraussichtliche Art der Verbreitung der Ergebnisse des Vorhabens.
-

Auswirkung bestimmter Rechtsakte auf die KMB und die Beschäftigung

1. Administrative Pflichten aus der Anwendung der Rechtsvorschriften für die Unternehmen: KEINE

2. Vorteile für das Unternehmen

- Ja

- Welche: Die Regelung zur gemeinschaftlichen finanziellen Unterstützung der Entwicklung von umweltfreundlichen Technologien und verbesserte Techniken der Abfallrückführung und -wiedergewinnung sowie der Sanierung verseuchter Gebiete ist von besonderer Bedeutung für die KMB

3. Nachteile für das Unternehmen

(zusätzlicher Kostenaufwand)

- ~~Ja~~ / Nein

- Konsequenzen: keine nachteiligen Folgen

4. Wirkungen auf die Beschäftigung

Voraussichtlich positive Wirkungen infolge von Anstößen zur Innovation und dadurch zur verbesserten Wettbewerbsfähigkeit

5. Hat eine Konzertierung mit den Sozialpartnern stattgefunden?

- ~~Ja~~ / Nein

- Stellungnahme der Sozialpartner

Keine

6. Gibt es eine weniger zwingende Alternative?

Nein

FICHE FINANCIERECREDITS D'INTERVENTION1. Ligne budgétaire concernée

Poste 6600 Environnement : Intervention à moyen terme (nomenclature APB 87).

Anciens postes partiels : (budgets 1986)

Poste 6610 Actions en faveur du développement de technologies dites "propres" peu ou pas polluantes et plus économes en ressources naturelles.

Poste 6611 Protection de l'environnement dans certaines zones sensibles d'intérêt communautaire.

2. Base légale

- Déclaration du Conseil des Communautés Européennes et des représentants des Gouvernements réunis au sein du Conseil du 22 novembre 1973 prévoyant la mise en oeuvre d'un programme d'action des Communautés Européennes en matière d'environnement.
- Résolution du Conseil et des représentants des Gouvernements réunis au sein du Conseil le 17 mai 1977 pour la reconduction et complément du 1er programme pour la période 1977 - 1981.
- Résolution du Conseil des Communautés européennes et des représentants des Gouvernements des Etats membres, réunis au sein du Conseil du 7 février 1983, concernant la poursuite et la réalisation d'une politique et d'un programme d'action des Communautés européennes en matière d'environnement (1982-1986).

3. Proposition de classification en dépense obligatoire/non obligatoire

Dépense non obligatoire

Dépenses non prévues dans le traité.

4. Description et justification de l'action

4.1. Objectifs

La présente proposition a pour but de remplacer pour une durée indéterminée le règlement N° 1872/84 du Conseil adopté à titre expérimental pour une période de 3 ans expirant le 3 juillet 1987 et d'étendre son champ d'application.

4.1.1. Contribuer à un meilleur contrôle et à la réduction de la pollution ainsi qu'à l'innovation dans l'industrie par la promotion moyennant un soutien financier accordé à des projets de démonstration

- de technologies dites "propres";
- de techniques de recyclage et de réutilisation;
- de techniques de repérage et de réhabilitation de sites contaminés par des substances ou de déchets dangereux;
- de techniques et de méthodes de mesure et de surveillance de la qualité de l'environnement naturel.

4.1.2. Contribuer à la protection, au maintien et au rétablissement de zones d'importance particulière pour la Communauté pour la conservation de la nature en encourageant moyennant un soutien financier à des projets à caractère d'incitation.

4.2. Personnes concernées

Toute personne physique et morale établie dans la Communauté.

5. Nature de la dépense et mode de calcul

5.1. Nature :

- Projets de démonstration ou pilotes.
- Actions portant sur la conservation de certaines zones ou d'espèces menacées
- Analyses descriptives .
- Réunions d'experts, colloques, séminaires, frais de mission, visites d'information et de coordination, publication de rapports, prestations de service, collecte et diffusion d'information.

5.2. Calcul :

Les chiffres donnés pour chacun des articles constituent des évaluations forfaitaires globales qui sont révisées d'année en année.

Le règlement prévoit que les différents projets sont soumis avant l'approbation de la Commission à l'avis du Comité consultatif ACE, ce qui ne permet pas de donner actuellement la ventilation à l'intérieur de chacun de ces postes.

6. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention6.1. Echéancier des crédits d'engagement et de paiement

Avant-projet 1987		1988	1989	1990	Exercices ultérieurs
6610	CE 1.475	3.000	4.000	5.000	- à déterminer
	CP 3.400	2.000*	2.000*	2.500*	paiements des engagements pour les exercices antérieurs: à déterminer
6611	CE 2.200	3.000	4.000	5.000	idem
	CP 3.100	2.500*	4.000*	4.000*	

* sur les crédits de l'exercice non compté les paiements à effectuer sur les exercices antérieurs

6.2. Part du financement communautaire (en %) dans le coût total de l'action

Entre 30% et 100%.

BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1872/84 DES RATES

ÜBER GEMEINSCHAFTLICHE UMWELTAKTIONEN (1)

1. Gemäß Artikel 11 der Verordnung EWG 1872/84 des Rates legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Wegen des Zeitpunkts, zu dem die Verordnung verabschiedet wurde, und der Verfahren, die für ihre Durchführung aufgestellt werden mußten, hätte die Vorlage eines Berichts nach einjähriger Anwendung der Verordnung noch keinen Informationswert gehabt.

Der erste Bericht der Kommission bezieht sich daher auf den Zeitraum vom 28. Juni 1984 bis 3. Juli 1986.

2. Die Verordnung (EWG) 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 trat am 4. Juli 1984 in Kraft.

Der in Artikel 4 dieser Verordnung eingesetzte Beratende Ausschuß hielt am 9. und 10. Juli 1984 seine Gründungssitzung. Bei dieser Gelegenheit verabschiedete er seine Geschäftsordnung, erörterte mehrere allgemeine Fragen zur Ausführung seines Mandats, darunter einen ersten Ausschreibungsentwurf für Vorhaben gemäß Artikel 1.1. a) und b) der Verordnung sowie Leitlinien für die Einreichung und Beurteilung der aufgrund von Artikel 1.1. c) gestellten Anträge. Danach fanden für den Bereich des Artikels 1.1. a) und b) und den des Artikels 1.1. c) getrennte Sitzungen des Ausschusses statt.

3. SAUBERE TECHNOLOGIEN UND NEUE MESSTECHNIKEN

3.1 Die Kommission veröffentlichte am 20. April 1985 aufgrund der Verordnung des Rates 1872/84 eine Ausschreibung (2) für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der sauberen Technologien und neuer Meßtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt.

Die Ausschreibung nannte die Bereiche, in denen eine Förderung in Höhe von bis zu 30 % der gesamten Vorhabenskosten möglich wäre, und räumte für die Unterbreitung der Vorschläge bis zum 20. Juli 1985 drei Monate ein.

Auf dem Gebiet der sauberen Technologien gingen etwa 50 Vorschläge für einen Gesamtwert von rund 35 Millionen ECU ein (Tabelle 1). Mehrere Anträge kamen für eine Förderung nicht in Frage, weil sie keine Demonstration neuer sauberer Technologien vorsahen oder weil sie sich nicht auf die in Artikel 1.1 (a) der Verordnung erwähnten Industriesektoren bezogen. Die übrigen Projekte wurden von unabhängigen technischen Sachverständigen und vom Beratenden Ausschuß geprüft, der am 22. Oktober 1985 eine Sitzung abhielt, um der Kommission bei der Auswahl der Projekte zur Seite zu stehen.

Die im Anhang 1 zu diesem Bericht aufgeführten 10 Vorhaben wurden für eine Gesamtförderung von 3.056.931 ECU ausgewählt; da anschließend ein Projekt (A-21-045) zurückgezogen wurde, blieben neun Projekte für eine Gesamtförderung von 2.841.031 ECU übrig. Der Beratende Ausschuß traf auf

seiner Sitzung vom 2. Juli 1986 eine Vorauswahl weiterer Vorhaben auf dem Gebiet der sauberen Technologien und wählte drei zusätzliche Vorhaben, die im Anhang 1 aufgeführt sind, für eine Gesamtförderung von 430.000 ECU aus.

Das Demonstrationsprogramm im Bereich der sauberen Technologien wird durch ein Forschungsprogramm ergänzt, das auf die Entwicklung neuer und saubererer Industrieverfahren abzielt. Die GD XII forderte am 19. Juni 1986 zur Einreichung von Forschungsvorschlägen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, einschließlich der sauberen Technologien, auf.

Artikel 1.1 (b) der Verordnung betrifft Demonstrationsvorhaben

TABELLE 1VORHABEN, FÜR DIE GEMÄSS ARTIKEL 1.1 (a) und 1.1 (b) FÖRDERUNGSANTRÄGEGESTELLT WURDEN

<u>ANWENDUNGSBEREICH</u>	<u>ZAHL</u>	<u>BETRAG (ECU)</u>
1.1 (a) Oberflächenbehandlung	8	2.762.074
Lederindustrie	3	593.830
Textilindustrie	1	1.250.000
Zellstoff- und Papierindustrie	3	9.343.000
Bergbau	5	3.138.870
Chemische Industrie	3	401.000
Agro-Nahrungsmittelindustrie	7	3.723.260
	<u>30</u>	<u>21.212.034</u>
Vorhaben, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 1.1 (a) fallen	19	14.290.469
1.1 (b) Emissionen von SO ₂ und NO _x	5	697.457
Messung von atmosphärischen Schadstoffen	11	901.388
Mathematische Modelle für atmosphärische Schadstoffe	5	661.153
Verbesserung der Überwachungsmethoden.	11	1.575.202
Aufnahme von Metallen durch Pflanzen	8	1.185.836
Analyse von Dioxinen und Dibenzofuranen	4	529.484
Biologische Indikatoren interregionaler Art	16	1.554.309
	<u>60</u>	<u>7.104.829</u>
Vorhaben, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikels 1.1 (b) der Verordnung fallen	3	264.596

zur Erarbeitung neuer Messtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt und fordert zur Unterbreitung von Vorschlägen in den in einer Liste genannten Anwendungsbereichen auf. Es wurden insgesamt 60 Vorschläge bis zum letzten Einsendetermin für Gesamtkosten von etwa 7 Millionen ECU eingereicht (Tabelle 1).

Die Vorschläge wurden von unabhängigen technischen Sachverständigen beurteilt, und die DG XII wurde ebenfalls aufgefordert, sich zu den Forschungsaspekten der Vorschläge zu äussern.

Der Beratende Ausschuss prüfte die Vorschläge in seiner Sitzung vom 2. Juli 1986 gemeinsam mit einem unabhängigen technischen Sachverständigen, und es wurden die 19 im Anhang II aufgeführten Projekte mit einem Gesamtförderungsbetrag von 1.936.950 ECU ausgewählt.

Vier weitere Überwachungsprojekte zu insgesamt 499.000 ECU wurden dieser Liste nach Berücksichtigung weiterer vom Beratenden Ausschuss verlangter Informationen hinzugefügt.

Kein Mitgliedstaat hat das im Artikel 5.2 der Verordnung vorgesehene Verfahren für irgendeines dieser Vorhaben in Anspruch genommen.

Die Arbeiten im Rahmen der ersten neun Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der sauberen Technologien begannen Anfang 1986, die Arbeiten im Rahmen der zusätzlichen Technologie-Projekte und Messverfahren-Projekte bislang noch nicht, so dass es zu früh ist, über den Erfolg des gesamten Unterfangens etwas zu sagen. Eine erste Untersuchung der Technologie-Projekte weist allerdings darauf hin, dass sie mehr die Verwertung von Abfallstoffen oder Reinigungsverfahren und weniger tatsächlich neue saubere Technologien behandeln.

Die Vorschläge für Messverfahren-Projekte erstrecken sich auf eine Vielzahl von Umweltindikatoren und werden sicherlich zu interessanten Ergebnissen führen. Allerdings scheint es einigermaßen schwierig zu sein, Demonstrationsvorhaben zu definieren, die sich zwischen der routinemässigen Verwendung bekannter Techniken einerseits und der Erforschung neuer noch nicht erprobter Messverfahren andererseits ansiedeln lassen. Einige Vorschläge für Messverfahren-Projekte mussten abgelehnt werden, weil sie dem Interesse einer Region, nicht aber in ausreichendem Masse einem gemeinschaftsweiten Interesse dienten.

3.2 Das von der Industrie bekundete Interesse an sauberer Technologie und die Zahl der Projektvorschläge deuten darauf hin, dass der Anwendungsbereich einer künftigen Verordnung auf die Rückgewinnung und Verwertung von Abfallstoffen und auf Techniken zur Entgiftung und Sanierung von durch Abfallstoffe oder Industrietätigkeiten kontaminiertem Land ausgedehnt werden könnte.

Die Ergebnisse dieser ersten praktischen Anwendung der Verordnung werden für die Planung ähnlicher Vorhaben in der Zukunft wertvoll sein, vor allem was die Wahl der für eine Gemeinschaftsförderung von Demonstrationsvorhaben möglichen Bereiche und die Gewähr betrifft, dass das Selektionsverfahren effizient und gerecht ist.

4. BIOTOPE

4.1 Von September 1984 bis Ende Juni 1986 haben die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 1.1.c) 69 Anträge auf eine Förderung von insgesamt 27,73 Mio ECU (Tabelle 2) gestellt.

TABELLE 2

Mitgliedstaaten	Zahl der Anträge	Gesamtkosten der Projekte
Belgien	4	1.673.200 ECU
Dänemark	6	656.000 ECU
Bundesrepublik Deutschland	6	12.273.000 ECU
Griechenland	4	1.296.000 ECU
Frankreich	9	2.300.000 ECU
Irland	7	739.600 ECU
Italien	8	2.420.000 ECU
Luxemburg	-	-
Niederlande	6	1.320.000 ECU
Vereinigtes Königreich	18	5.053.000 ECU
Insgesamt	69	27.730800 ECU

Diese Anträge wurden von der Kommission nach einem einheitlichen Schema und mit Hilfe unabhängiger wissenschaftlicher Experten geprüft. Auf dieser Grundlage hörte die Kommission den Beratenden Ausschuß am 26. März und 1. Oktober 1985 sowie am 18. Juni 1986.

Nach den Beratungen des Ausschusses wurden 13 Anträge von insgesamt 1.155.000 ECU entweder von dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgezogen oder von der Kommission zurückgeschickt.

Die Kommission beschloß am 17. Juli, 26. September und 11. Dezember 1985

(2) eine gemeinschaftliche Förderung für 23 im Anhang 3 beschriebene Vorhaben für einen Gesamtbetrag von 3.540.000 ECU.

Kein einziger Mitgliedstaat hat das Verfahren nach Artikel 5.2 der Verordnung gegen eines dieser Projekte angewandt.

(3) Dok. C(85) 1151 endg., 1523 endg. und 1976 endg.

Ausserdem hat der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu 19 Projekten abgegeben. Die Kommission wird demnächst die Beschlüsse bezüglich 15 dieser Projekte, für die sie eine Unterstützung von etwa 2.080.000 ECU vorsieht, genehmigen bzw. vorbereiten. Angesichts der Anträge, die die Mitgliedstaaten an die Kommission gerichtet haben, wird die Kommission aller Voraussicht nach in der Lage sein, den Restbetrag der Gesamtvorausschätzung für die Durchführung von Biotopvorhaben (6,5 Millionen ECU) noch im Jahr 1986 zu verpflichten.

- 4.2 Wegen des Zeitpunkts sowohl der Vorlage der Anträge auf Gemeinschaftsförderung als auch der Entscheidung der Kommission und der Durchführungsfristen wäre eine eingehende Bewertung sämtlicher Vorhaben, mit deren Durchführung begonnen wurde, verfrüht.

Hingegen ist es schon jetzt möglich, einige allgemeine Schlüsse zu ziehen und einige Bemerkungen zur bisherigen Anwendung dieses Teils der Verordnung zu machen.

- 4.2.1 In allen Mitgliedstaaten ist das Interesse an der Gemeinschaftsförderung zweifellos sehr gross. Zur Umsetzung dieses Interesses durch die Vorlage von Vorhaben ist allerdings zu sagen, dass sowohl Zahl als auch Umfang der vorgelegten Projekte von Land zu Land sehr unterschiedlich sind. Dies hat mehrere Gründe, wobei folgende die wichtigsten sind. :

- in einigen Regionen ist es schwierig, die für eine Gewährung der beantragten Gemeinschaftsförderung notwendigen eigenen Mittel zu mobilisieren (50 %);
- hinzu kommen administrative Probleme. Da es sich um Projekte mit Folgen für die Raumordnung und die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten handelt, ist für die Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Projekte eine intensive Koordinierung auf mehreren Ebenen notwendig: d.h. auf der lokalen, der regionalen und der nationalen Ebene und zwischen häufig divergierenden Interessen.

Damit diese Schwierigkeiten überwunden werden können, hat die Kommission ihre Entscheidungen zeitlich gestaffelt, um einige Mittel zurückzustellen, die für aus Konservierungsgründen wichtige Projekte gewährt werden könnten, für deren wissenschaftliche oder administrative Vorbereitung aber mehr Zeit als bei anderen Projekten notwendig ist.

4.2.2 Was die Qualität der genehmigten Projekte betrifft, so ist die Kommission davon überzeugt, dass die verschiedenen Phasen der Auswahl auf der Ebene der zuständigen nationalen Verwaltungen, des Beratenden Ausschusses und der Kommission Gewähr für eine völlig ausreichende Qualität bieten. Nach Ansicht der Kommission sind alle Projekte, für die eine Gemeinschaftsförderung zugesagt wurde, ein wertvoller Anreiz zur Schaffung eines in sich geschlossenen Netzes besonderer Schutzzonen in Übereinstimmung mit den Zielen des Artikels 4 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vögel. Die Verordnung ist diesbezüglich ein nützliches und wirksames Instrument.

Wegen der Koordinierungsaufgabe, die die Richtlinie der Kommission bei der Errichtung dieses Biotopnetzes auferlegt, begnügt sich die Kommission im übrigen nicht mit der Vorlage von Projekten durch die nationalen Verwaltungen, sondern versucht selber aktiv, die Wahl in eine bestimmte Richtung mitzubeeinflussen, wobei sie sich des Beratenden Ausschusses bedient, um Studien und andere Hinweise zu einem Vorgehen auf Gemeinschaftsebene sowohl bezüglich der gefährdeten Vogelarten als auch bezüglich der stark bedrohten Gebieten vorzulegen.

5. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Verordnung EWG 1872/84 des Rates hat eine gemeinschaftliche Förderung in den Bereichen Saubere Technologien, Messtechniken und -verfahren sowie neuer Techniken und Verfahren für die Überwachung der Qualität der Umwelt und Biotope für eine Dauer von 3 Jahren gewissermassen versuchsweise eingeführt.

Eine Untersuchung der Funktionsweise dieses Systems während einer naturgemäss immer schwierigen Anlaufzeit hat bereits zu positiven Ergebnissen geführt. Die Kommission ist der Ansicht, dass nicht nur die Möglichkeiten, sondern vielmehr die Vorteile und sogar die Notwendigkeit eines derartigen Systems, durch das die Gemeinschaft zur Förderung der von der gemeinschaftlichen Umweltpolitik anerkannten Prioritäten finanziell beiträgt, nachgewiesen werden konnten.

Der Umfang der Anträge zeigt, wie gross das Interesse der betreffenden Sektoren ist, zumal überhaupt keine Werbung erfolgte. Eine solche wäre auch wegen der sehr beschränkten Mittel, die für die Dauer der gegenwärtig geltenden Verordnung verfügbar waren, tatsächlich unvernünftig gewesen.

DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1872/84 DES RATES

Nr.	Projektbeschreibung	Antragsteller	Zeitraum der Durchführung	Gesamtkostenanschlag (1000 ECU)	Finanzhilfe der Gemeinschaft	
					Anteil	Betrag (ECU)
A-13-018	Reinigung chromverschnittener Spülbäder elektromagnetisches Verfahren	France	1987	322,900	30 %	96,870
A-13-024	Reinigung chromverschnittener Filmspülbäder - physikalisch/chemisches Verfahren	Niederlande	1987	1.059,137	30 %	317,741
A-13-037	Verzinken durch Ionplating	France	1989	440,3	30 %	132
A-13-039	Rückstandsarme und hydroxidschlammfreie Kadmierungsanlage	France	1986	995,86	30 %	298,76
A-13-040	Oberflächenbehandlung von Draht - Backkontrolle durch Filterung und ständiges Auffangen der Schutzstoffe	Italia	1987	241,36	30 %	72,4
A-21-045	Ledergerbung unter Verwendung von Aluminiumhydrat als Reagens zur Reduzierung der verwendeten Chrommenge	United Kingdom		GESTRICHEN		
A-41-014	Behandlung von Gelbstrohstoff zur Gewinnung von Papierzellstoff	Dänemark	1988	12978,6	9,2 %	1200
A-51-005	Hämatit-rückgewinnung aus Schlamm von Zinkgewinnungsanlagen	Bundesrepublik Deutschland	1987	6096	8 %	510
A-71-008	Milchrocknung- Sicherung optimaler Bedingungen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen und Verlusten (Milchpulver)	Irland	1987	157,860	30 %	47,360
A-71/73-041	Tiefsttemperaturbehandlung zur Rückgewinnung von Nebenerzeugnissen aus den Abwässern einer Olivenölfabrik	Italia	1987	553,12	30 %	165,9
ZUSATZPROJEKTE						
A-51-35	Elektrolytische Bleigewinnung	France		584,42	25,66 %	150
A-12-17	Beschichtung von Polypropylenfilmen	Italia		1010,45	17,7 %	179
A-63-48	Rückgewinnung von Lösungsmitteln durch Wirbelbettrocknung	Niederlande		392,79	28 %	110

Nr.	Projektbeschreibung	Zeitraum der		Gesamtkosten anschlag- (1000 ECU)	Finanzhilfe der Gemeinschaft	
		Antragsteller	Durchführung		Anteil	BETRAG (ECU)
B-02-039	Vorrichtung zur Teilchenentnahme aus drei unterschiedlich hohen Luftschichten	Hellas		27,636	30 %	8,291
B-02-061	Bestimmung organischer Spurenschadstoffe auf Schwarzauchfiltern	Ireland		439,760	5,68 %	25
B-02-065	Routinemässige Messmethoden zur Bestimmung der SO ₂ - und NO _x -Emissionen	France		239,533	30 %	71,86
B-02/75-016	Routinemässige Methode zur Analyse polycy- clischer Kohlenwasserstoffe und ihrer Nitroderivate durch Kapillarchromatographie	Bundesrepublik Deutschland		667,424	23,47 %	156,613
B-01-050	Messungen von SO ₂ , NO _x und ihrer Derivate bei der Emission sowie in den Trocken- und Nassniederschlägen	Bundesrepublik Deutschland		681,802	30 %	204,541
B-01-046	Entwicklung eines hochsensiblen Verfahrens zur quantitativen Bestimmung der Stickoxide (NO, NO ₂ , NO _x und ihre Derivate)	United Kingdom		790,29	30 %	237,089
B-06-014	Probenahmeverfahren für aromatische Kohlenwasserstoffe	France		218,818	30 %	65,645
B-02-027	Bewertung der Trockenniederschläge an SO ₂ , NO _x und ihrer Derivate	United Kingdom		99,374	30 %	29,812
B-04-008	Elektronische Sedimentabbildung der lockeren benthalen Substrate	Ireland		594,085	30 %	178,225
B-41-010	Trinkwasseranalyse	France		139,314	30 %	41,294
B-41-029	Bakterienelektroden zur Beurteilung der Wasserqualität	United Kingdom Belgique France		218,310	30 %	65,493
B-03-056	Untersuchung der atmosphärischen Verbreitung durch SODAR-Fernmessung und Funk-Schallmessung	France		456,032	30 %	136,810

B-041-054	Immunologische Analyse der Dioxine und Dibenzofurane in Luft, Wasser und Erde	France	592,998	30 %	177,899
B-06-069	Analysemethode für Dioxine und Dibenzofurane	Belgique Bundesrepublik Deutschl.	998,116	30 %	299,935
B-71/72-023	Beurteilung fließender Gewässer mit Hilfe von Kieselalgen	France	389,322	14,4 %	56
B-71/72-067	Umweltüberwachung durch Satelliten-fernerkundung	Niederlande Belgique France	70,690	30 %	21,207
B-71-058	Zählung der Hefepilze auf Baumblättern zur Beurteilung der Luftverschmutzung	Irland	104,225	30 %	31,267
B-71/75-064	Verwendung des Schaums zur Beurteilung der Gewässerverschmutzung	France Bundesrepublik Deutschl.	320,934	15,5 %	30
B-00-041	Biostat-Integratoren zur Beurteilung der Verschmutzung	France	217,505	30 %	65,252

Projekt Finanzhilfe der Gemeinschaft

Nr.	Titel	Antragsteller	Zeitraum der Durchführung	Gesamtkostenanschlag (1000 ECU)	Anteil höchstens (1000 ECU)
-----	-------	---------------	---------------------------	---------------------------------	-----------------------------

6611/84/01-2	Sicherung und Entwicklung des Brut- und Rastgebietes Elzswiesen	Bundesrepublik Deutschland	07/1985 - 06/1988	400	50 % 200
6611/84/03-1	Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans für die Biotope in den Provinzen Ferrara und Ravenna	Italienische Republik	07/1985 - 06/1987	220	50 % 110
6611/84/03-2	Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans für den Nationalpark von Circeo	Italienische Republik	07/1985 - 06/1987	210	50 % 105
6611/84/04-5678	Erhaltung und Wiederherstellung ernsthaft bedrohter Biotopen in Overijssel	Königreich der Niederlande	01/1985 - 06/1987	110	50 % 55
6611/84/05-1	Überwachung der Wildvogelpopulationen	Belgien	09/1985 - 08/1987	60	50 % 30
6611/84/05-2	Grundenerwerb, Bewirtschaftung und Sanierung im Gebiet des Sees von Virelles	Belgien	07/1985 - 06/1988	400	50 % 200
6611/84/07-1	Grundenerwerb im Frampton-Sumpfgebiet	Vereinigtes Königreich	01/1985 - 12/1986	265	50 % 132,5
6611/84/07-5	Überwachung von für die Gemeinschaft wichtigen Feuchtgebieten	Vereinigtes Königreich	08/1985 - 07/1988	125	50 % 62,5
6611/85/02-1	Schutz und Bewirtschaftung der Lothringer Feuchtgebiete	Französische Republik	07/1985 - 06/1988	200	50 % 100
6611/85/02-4	Anlage von Schutzgebieten im Küstenbereich der Region Nord/Pas-de-Calais	Französische Republik	07/1985 - 06/1988	340	50 % 170
6611/85/03-1	Erwerb des Privatgebiets von Monte Arco	Italienische Republik	01/1985 - 12/1985	440	50 % 220

Nr.	Projekt Titel	Antragsteller	Zeitraum der Durchführung	Gesamtkosten- anschlag (1000 ECU)	Finanzhilfe der Gemeinschaft	
					Anteil	höchstens (1000 ECU)
6611/84/01-1	Sanierung und Biotopernaubildung im Riedgäusener Teichgebiet	Bundesrepublik Deutschland	01/1986 - 12/1988	555	45 %	250
6611/84/01-4	Sanierung und Entwicklung des Höhrer Sees und seiner Umgebung	Bundesrepublik Deutschland	01/1986 - 12/1988	1117	30 %	333
6611/84/01-6	Sicherung der Bäume bei Pfaffen	Bundesrepublik Deutschland	01/1986 - 12/1988	1330	50 %	665
6611/84/07-2	Bewirtschaftung und Wiederherstellung der Sumpfgelände von Old Mill	Vereinigtes Königreich	01/1986 - 12/1987	265	50 %	132,5
6611/84/08-2	Ausdehnung des Wildvogelreservats von Wexford	Irland	01/1986 - 12/1987	380	50 %	190
6611/84/08-3	Rechnungsabläufe Analyse und Verwertung von Daten über irische Feuchtgebieteinhalte und Vögel	Irland	01/1986 - 12/1986	24	50 %	12
6611/85/07-1	Begründung der Grenzen des Wildvogelrefugial- gebietes von Melney	Vereinigtes Königreich	01/1986 - 12/1986	55,5	45 %	25
6611/85/07-3	Wiederherstellung und Kontrolle der Wasser- stände im staatlichen Naturschutzgebiet von Swale	Vereinigtes Königreich	01/1986 - 12/1987	100	50 %	50
6611/85/07-4	Schutz von Tore Hill	Vereinigtes Königreich	01/1986 - 12/1986	790	50 %	395
6611/85/08-1	Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans für das Heimatschutzgebiet von Clonmacnoise	Irland	01/1986 - 12/1987	60	50 %	30
6611/85/08-2	Schutz des Sumpfgeländes von Shekinmore	Irland	01/1986 - 12/1987	37	50 %	18,5
6611/85/09-23	Pflege der Heidebiotope von Viborg Amt	Dänemark	01/1986 - 12/1987	104	50 %	52

13.03.87

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates über gemeinschaftliche UmweltaktionenBericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen

KOM(86) 729 endg.; Ratsdok. 4064/87

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung vom 13. März 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, durch eine neue Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen die mit der Verordnung Nr. 1872/84 über gemeinschaftliche Umweltaktionen begonnene Arbeit fortzusetzen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die bisherigen Fördermaßnahmen der EG für Demonstrationsvorhaben und Vorhaben mit besonderer Anstoßwirkung im Umweltbereich mit dazu beigetragen haben, die Erprobung und Durchsetzung neuer Umwelttechniken zu fördern und neue Lösungsansätze für wichtige Umweltprobleme gemeinschaftsweit zu vertiefen. Angesichts des Demonstrationscharakters der geförderten Vorhaben sieht der Bundesrat auch keinen Konflikt mit dem Verursacherprinzip, dessen

...

besondere Bedeutung er jüngerst in seiner Stellungnahme zum Vierten Aktionsprogramm der EG-Kommission für den Umweltschutz hervorgehoben hat (Drucksache 520/86 (Beschluß) vom 20.02.1987).

Der Bundesrat begrüßt die nunmehr in dem Vorschlag der Verordnung vorgenommenen Erweiterungen der Demonstrationsvorhaben und der Vorhaben mit Anstoßcharakter. Auf der Grundlage seiner EntschlieÙung zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie ist der Bundesrat jedoch der Auffassung, daß auch solche Demonstrationsvorhaben förderungsfähig sein sollten, die geeignet sind, die Entstehung und Verbreitung hochgiftiger und umweltzerstörender Stoffe zurückzudrängen. Dies umfaßt insbesondere den Ersatz solcher Stoffe durch umweltverträglichere Stoffe und die Verminderung des Umweltrisikos beim Umgang mit hochgiftigen und umweltzerstörenden Stoffen.

Eine unbefristete Einführung eines derartigen Förderprogramms - wie es die EG-Kommission vorgeschlagen hat - sieht er allerdings aus grundsätzlichen subventionspolitischen Erwägungen als problematisch an.

Hinsichtlich der in dem Verordnungsvorschlag offengelassenen Frage der finanziellen Ausstattung betont der Bundesrat schon unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, den Finanzrahmen begrenzt zu halten. Die Verabschiedung des Verordnungsvorschlags darf keinesfalls dazu führen, daß die Kommission daraus haushaltsmäßige Ansprüche in Richtung auf eine breite Umweltförderung ableitet. Schließlich sollte für den Vollzug des Förderprogramms bei der Auswahl der Projekte sichergestellt werden, daß der Grundsatz der Subsidiarität strikte Beachtung findet.

...

2. Der Bundesrat nimmt den Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen zur Kenntnis.